

Bruder-Klaus-Kapellen-Verein KLB e. V.
z. H. Herrn Heinrich Daßmann
Brochterbecker Str. 97

49479 Ibbenbüren

Amt/Abteilung:
Bauverwaltungsamt/
Untere Denkmalbehörde

Auskunft erteilt:
Frau Marschall/
Frau Tospann-Knuf

Zimmer-Nr.:
726/626

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
60/65.30.51

Ibbenbüren,
06. Oktober 1994

B e s c h e i d
über die Eintragung in die Denkmalliste

Beschreibung des Denkmals:

	Baudenkmal	X	ortsfestes Bodendenkmal		bewegliches Denkmal		Denkmalbereich*	Lfd. Nr. B 014
--	-------------------	----------	--------------------------------	--	----------------------------	--	------------------------	--------------------------

*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals

Befestigungsanlage Dörenthe

Lagemäßige Bezeichnung des Denkmals

(Koordinatenbezeichnung oder Straßename und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)

Straße: Dörenthe, B 219

Flur: 57

Flurstück(e): 167, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 194,

Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals

Befestigungsanlage

Etwa schildförmiger Innenraum, umgeben von bis zu drei Gräben auf nach Süden vorspringenden Sporn.

Maße: ca. 200 x 200 m,
Innenraum ca. 100 x 100 m

Im Nordosten durch die B 219 tangiert.
Historische Quellen z. Z. unbekannt.

Sehr geehrter Herr Daßmann,

gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, aufgrund der Eintragungsverfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 20.10.1993 mit dem heutigen Tage in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes NW (**s. Anlage 1**) hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf genannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Bollacke

Durchschrift:

Westf. Museum f. Archäologie
Amt für Bodendenkmalpflege
Bröderichweg 35

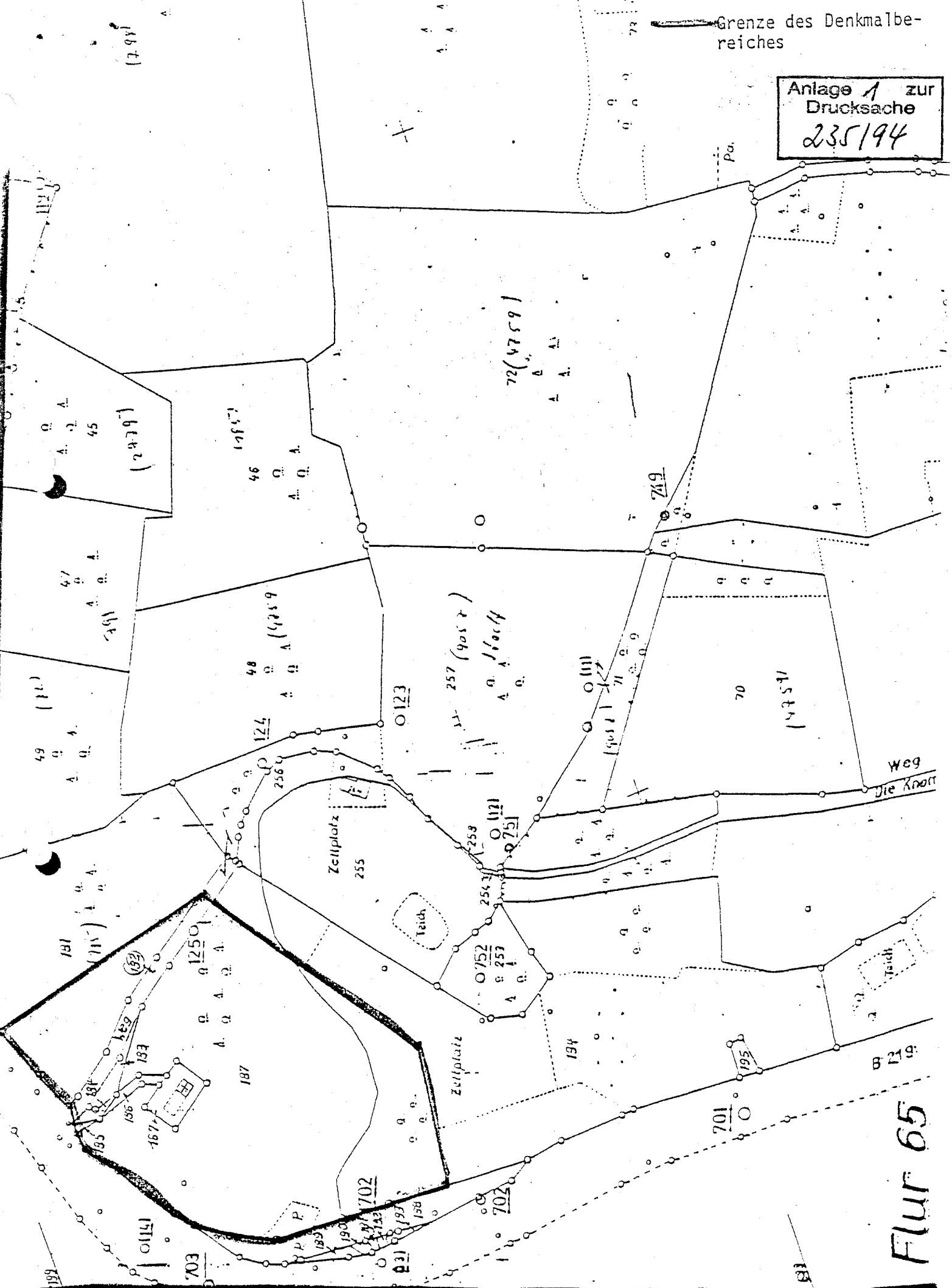
48159 Münster

Kreis Steinfurt
Obere Denkmalbehörde
Postfach 14 20

48544 Steinfurt

Grenze des Denkmalbereiches

Anlage 1 zur Drucksache 235/94



Flur 65

Auszug aus dem Denkmalschutzgesetz NW

§ 7 Erhaltung von Denkmälern

- (1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, daß Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (2) Soweit die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die Untere Denkmalbehörde nach deren Anhörung die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 8 Nutzung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern

- (1) Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern sind so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.
- (2) Wird ein Baudenkmal oder ortsfestes Bodendenkmal nicht oder auf eine die erhaltenswerte Substanz gefährdende Weise genutzt und ist dadurch eine Schädigung zu befürchten, so kann die Untere Denkmalbehörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten, das Baudenkmal oder das ortsfeste Bodendenkmal in bestimmter, ihnen zumutbarer Weise zu nutzen. Den Verpflichteten ist auf Antrag zu gestatten, das Baudenkmal in einer angebotenen anderen Weise zu nutzen, wenn seine Erhaltung dadurch hinreichend gewährleistet und die Nutzung mit dem öffentlichen Recht vereinbar ist.

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer
 - a) Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder
 - c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes Interesse die Maßnahme verlangt.
- (3) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach § 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 10 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

- (1) Wird ein Denkmal veräußert, so haben die früheren und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.
- (2) Wird ein bewegliches Denkmal an einen anderen Ort verbracht, so hat der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dies der Unteren Denkmalbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen.